

ÖVE-K 40/1959

**Österreichischer Verband
für Elektrotechnik**

(Elektrotechnischer Verein Österreichs)

**Gummiisiolierte Leitungen
für Starkstromanlagen**

DK 621.315.3.004.2(436)

Ausgearbeitet vom Fachausschuß K
„Elektrische Kabel und umhüllte Leitungen“

Im Verlage des
Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
(Elektrotechnischer Verein Österreichs)

Wien I, Eschenbachgasse 9

ÖVE-K 40/1959

Entwurf
österreichischer Vorschriften
über gummiisolierte Leitungen
für Starkstromanlagen

DK 621.315.3.004.2(436)

Im Verlage des
Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
(Elektrotechnischer Verein Österreichs)

Wien I, Eschenbachgasse 9

Herausgegeben am 15. Dezember 1959

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright by Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Wien I, Eschenbachgasse 9

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sind gemäß Runderlaß Nr. 13 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zahl 135.139-III/15-1959, vom 8. I. 1960, anzuwenden. Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 13 lautet wie folgt:

I.

Die mit Runderlaß Nr. 4, Abschnitt III, Zahl 43.791/I-6/51, vom 3. August 1951, in Kraft gesetzten „Vorschriften über isolierte Leitungen mit Gummiisolation für Hoch-, Mittel- und Niederspannung, ÖVE-K 40/1951“, werden außer Kraft gesetzt und durch jene Bestimmungen ersetzt, die in dem im Verlage des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik unter dem Titel „Entwurf österreichischer Vorschriften über gummiisolierte Leitungen für Starkstromanlagen, ÖVE-K 40/1959“, am 15. Dezember 1959 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind.

Geltungsbeginn und Übergangsfrist werden durch die Bestimmungen dieser Vorschriften selbst geregelt.

Wenn andere in Österreich geltende Vorschriften auf die vorgenannten, außer Kraft gesetzten Vorschriften hinweisen, dann sind solche Hinweise von nun an nur mehr auf die in diesem Runderlaß in Kraft gesetzten Vorschriften zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Seite
§§ 1 ... 9 Geltung	5
§§ 10 ... 19 Allgemeine Bestimmungen für die Auswahl, den Aufbau und die Benennung der Leitungen	6 ... 12
§§ 20 ... 199 Leitungen für feste Verlegung	12 ... 33
§§ 200 ... 299 Leitungen zum Anschluß ortsveränderlicher Stromverbraucher	33 ... 44
§§ 300 ... 399 Prüfung	45 ... 54
§§ 400 ... 500 Belastbarkeit	54 ... 56
Sachregister	57 ... 68
Prüftafel	Anhang

Copyright OVE

Geltung

§ 1

- 1,1) Diese Vorschriften treten am 1. Jänner 1960 in Kraft. Sie gelten für gummiisierte Leitungen, deren Herstellung ab diesem Zeitpunkt begonnen wird.

Gummiisierte Leitungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Bestimmungen hergestellt worden sind, dürfen auch weiterhin verwendet werden, wenn ihre Verwendung nicht einen erheblichen Mißstand bedeutet, der das Leben und die Gesundheit von Personen gefährdet oder eine unmittelbare Brandgefahr darstellt, oder wenn ihre Verwendung ausdrücklich durch eine behördliche Verfügung oder durch eine ÖVE-Vorschrift für unzulässig erklärt ist.

Sofern ein Fabrikationsprogramm läuft, wird die Ausführung entsprechend den bisherigen Bestimmungen bis 1. Jänner 1961 zugelassen. Die Verwendung dieser bis 1. Jänner 1961 erzeugten Leitungen ist, wenn sie nach den bisherigen Vorschriften hergestellt wurden, in Anlagen, die bis 1. Jänner 1962 neu errichtet werden und an ortsveränderlichen Betriebsmitteln, die bis zum gleichen Zeitpunkt neu mit Anschlußleitungen ausgerüstet werden, zulässig.

- 1,2) Diese Vorschriften gelten für gummiisierte Leitungen, die im Gebiet der Republik Österreich verwendet werden.

- 1,3) Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten im übrigen alle sonstigen, jeweils in Österreich auf dem Gebiete der Elektrotechnik in Kraft stehenden Vorschriften, wobei besonders die Vorschriften der Gruppen A und E von grundlegender Bedeutung sind.

§ 2

Diese Vorschriften gelten als Bau- und Prüfvorschrift für gummiisierte Leitungen mit Kupfer- und Aluminiumleitern in Starkstromanlagen.

Gummiisierte Leitungen, deren Verwendbarkeit über den Rahmen dieser Vorschriften hinausgeht, und gummiisierte Leitungen für Fernmeldezwecke sind in diesen Vorschriften nicht behandelt.

§§ 3...9

(Frei für Ergänzungen.)